

Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worben haben, bei der Ablegung des Doktorexamens in Volkswirtschaft die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern wegfällt, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden wurde.

Kanton Bern.

A. Handelsschulen.

a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Pruntrut.¹⁾

O r g a n i s a t i o n. Die Kantonsschule Pruntrut schließt an das vierte Primarschuljahr an und umfaßt eine Schuldauer von 8 $\frac{1}{4}$ Jahren. Die vier untersten Klassen (8., 7., 6. und 5.) bilden das Progymnasium; die fünf nachfolgenden (4., 3., 2., 1a., 1b.) bilden das Gymnasium. Das Gymnasium gliedert sich in drei Abteilungen: Section littéraire (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung); Section réelle (Typus C) und Section commerciale. Diese Abteilung besteht seit 1919.

Die Handelsabteilung umfaßt 4 $\frac{1}{4}$ Jahre mit Maturität. Die Diplomanden, die in bestimmten Fächern gesondert unterrichtet werden, erhalten nach Spezialreglement nach Abschluß des dritten Schuljahres (2. Klasse) ein „Diplôme de fin d'études“ (Handelsdiplom).

L e i t u n g. L e h r e r s c h a f t. Die Leitung hat ein auf sechsjährige Amtsdauer gewählter Rektor, dem ein Stellvertreter beigegeben ist. Lehrerkonferenz.

S c h ü l e r. Aufgenommen werden Knaben und Mädchen. **A u f n a h m e e x a m e n.** Nur die Schüler der Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen des Kantons können ohne Examen in die Klasse eintreten, die derjenigen entspricht, die sie verlassen haben oder in die sie promoviert worden sind. Das **A u f n a h m e a l t e r** in die unterste (8. Klasse) ist das am 1. April zurückgelegte zehnte Altersjahr. Von da aus regelt sich die Aufnahme in die andern Klassen.

S c h u l g e b ü h r e n. Eintrittsgebühr von Fr. 5.— und für jede Klasse Promotionsgebühr von Fr. 2.—. Für die vier untern Klassen besteht kein Schulgeld. In der vierten Klasse beträgt es Fr. 30.— und von der dritten Klasse an

¹⁾ Das Folgende nach Unterrichtsprogramm von 1929.

Fr. 60.— pro Jahr. Die Kommission hat das Recht, das Schulgeld zu erhöhen.

S t i p e n d i e n oder Unterstützungen gewährt die Unterrichtsdirektion den Schülern vom 14. Altersjahr an.

U n t e r r i c h t. Die Teilung der Schülerschaft in Sektionen beginnt mit der sechsten Klasse (drittes Jahr des Progymnasiums) und setzt sich fort bis in die oberste Klasse des Gymnasiums (1b). Immerhin ist der Unterricht in gewissen Fächern den drei Abteilungen (littéraire, réelle et commerciale) oder den beiden Literarabteilungen und der Realabteilung gemeinsam. Alle im Programm vorgesehenen Fächer sind obligatorisch, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Turnunterrichtes. Für diese Fächer kann die Schulkommission auf motiviertes Verlangen der Eltern Dispens erteilen.

Stundenverteilung auf die einzelnen Jahreskurse.

Fächer	Handelsabteilung						
	IV	III		II		Ire	Ire sup.
		D ¹⁾	M ²⁾	D ¹⁾	M ²⁾		
Religion	1	1		1		1	—
Französisch.	5	5		5		4	4
Deutsch	4	4		4		4	4
Italienisch oder Englisch. .	3 ¹⁾	3 ¹⁾		3 ¹⁾ + 1		2 ¹⁾ + 1 ²⁾	2 ¹⁾ + 1
Mathematik	4	2	4 ³⁾	2	4 ³⁾	4	4
Kaufmännisches Rechnen. .	2	2		1 + 2		—	—
Physik	2	2	2 ¹⁾	2 ¹⁾		2 ¹⁾	2 ³⁾
Chemie	—	—		2	—	2	2
Naturgeschichte	2	2		2 ¹⁾		—	—
Geschichte	2	2		2		2	2
Geographie	2	2		2		2	2
Kalligraphie	1	—		—		—	—
Volkswirtschaft	—	—		—		2	2
Buchführung	2	2		2		2	2
Kontor	—	2	—	2	—	—	—
Handelsrecht	—	2		2		2	2
Stenographie	2	2		1	—	—	—
Maschinenschreiben	2	1		1	—	—	—
Turnen	2	2		2		2	—
Total	36	36	36	35	34	32	29

¹⁾ Unterrichtsstunden, die den drei Abteilungen gemeinsam sind.

²⁾ Unterrichtsstunden, die der Real- und Handelsabteilung gemeinsam sind.

³⁾ Unterrichtsstunden, die der Literar- und Handelsabteilung gemeinsam sind.

⁴⁾ Diplom. ⁵⁾ Maturität.

A b s c h l u ß p r ü f u n g. Die **M a t u r i t ä t s - k l a s s e** schließt ihr Studium ab gemäß den Bestimmungen des Reglements betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 26. März 1926 (siehe Seite 38).

Für die Erwerbung des **H a n d e l s d i p l o m s** besteht ein Reglement vom 20. Juli 1925, gemäß dessen Bestimmungen das Examen die nachfolgenden Fächer umfaßt: a) Schriftliches und mündliches Examen: Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch (nach Wahl), kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Geographie; b) schriftliches Examen: Stenographie und Maschinenschreiben; c) mündliches Examen: Handelstechnik, Warenkunde, Handelsrecht, Geschichte. (Artikel 3.) — Das Examen umfaßt in der Regel das Unterrichtsprogramm des 3. Jahres. (Artikel 4.) — Für die schriftlichen Examenarbeiten sind vier Stunden pro Fach eingeräumt und für das mündliche Examen 15 Minuten pro Schüler und Fach (Artikel 5). — Die mündlichen Examen werden von den Fachlehrern abgenommen (Artikel 7). — Die Diplomnoten sind das Mittel zwischen den Examenresultaten und den Durchschnittsnoten des vergangenen Jahres. Für die Kontorpraxis, das Führen der Hefte und das Betragen wird die Jahres-Durchschnittsnote eingesetzt (Artikel 9). — Die Notenskala geht von 6—1 [6 die beste Note] (Artikel 10). — Die Schüler, die zwei Noten unter 3 oder eine Durchschnittsnote von $3\frac{1}{2}$ erhalten, bekommen kein Diplom. Sie können sich nach einem Jahr zum zweitenmal zum Examen stellen. Ein drittes Examen ist unzulässig (Artikel 11). — Der Schüler, der das Examen nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis (Artikel 12). — Das Diplom enthält die Durchschnittsnote und überdies die Bemerkung: sehr gut, gut, ziemlich gut (Artikel 13).

2. Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern.¹⁾

G e s c h i c h t l i c h e s. Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern, 1856 als Abteilung der zur bernischen Kantonsschule gehörenden Realschule gegründet, wurde mit dieser 1880 in den Verband des „städtischen Gymnasiums“ übergeführt. 1891 wurde die zweiklassige Handelsschule zu einer vierklassigen ausgebaut, die bis 1900 ihre Schüler nach bestandener Schlußprüfung mit einem Diplom entließ. 1900 wurde die Diplomprüfung in eine Maturitätsprüfung umge-

¹⁾ Siehe F. J. Portmann, Die reorganisierte Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern. (56. Jahrbuch des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer 1927, Aarau 1928.)

staltet, ohne daß an der innern Organisation der Schule irgendeine Veränderung vorgenommen worden wäre, die sie dem neuen erweiterten Zweck besser angepaßt hätte. Bis 1927 arbeitete die Handelsschule auf der ihr 1891 gegebenen Organisationsgrundlage. Mit dem Schuljahr 1927/28 hat ein Übergangsstadium zu einer neuen Ordnung eingesetzt, und im März 1929 hat die erste Diplomprüfung, im September 1929 die erste Maturitätsprüfung nach neuer Ordnung stattgefunden.

Seit der neuen Ordnung umfaßt die Schule eine Diplomabteilung von drei und eine Maturitätsabteilung von viereinhalb Jahren.

L e i t u n g. Seit Beginn des Schuljahres 1920/21 hat die städtische Handelsschule ihr besonderes Rektorat.

E i n t r i t t der Schüler normalerweise mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr. — Schulgeld jährlich Fr. 80.—.

U n t e r r i c h t.

Stundenverteilung auf die einzelnen Jahreskurse.

	Diplomabteilung 3 Jahreskurse				Maturitätsabteilung 4½ Jahreskurse					
	IV	III	II	Total	IV	III	II	I	O.KI	Total
1. Religion	(1)	—	—	(1)	(1)	—	—	—	—	(1)
2. Deutsch	5	4	4	13	5	5	4	4	4	20
3. Französisch	4	4	3	11	4	4	4	3	3	16½
4. Englisch	3	3	3	9	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(13½)
5. Italienisch	2	3	3	8	(2)	(3)	(3)	(3)	(3)	(12½)
6. Spanisch	—	—	(3)	(3)	—	—	(3)	(2)	(2)	(6)
7. Mathematik	4	2	—	6	4	4	4	4	4	18
8. Kaufm. Arithmetik	2	2	3	7	2	2	2	1	—	7
9. Buchhaltung	2	2	2	6	2	2	2	2	—	8
10. Kontorarbeiten	—	2	4	6	—	—	—	—	—	—
11. Handelslehre und Rechtskunde	2	2	2	6	2	1	1	2	2	7
12. Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	—	2½	3	4
13. Geschichte	2	2	2	6	2	2	2	2	2	9
14. Geographie	2	2	2	6	2	2	2	1½	1	8
15. Naturgeschichte	2	—	—	2	2	2	2	—	—	6
16. Physik	—	2	2	4	—	1	2	2	3	6½
17. Chemie, Technologie, Warenkunde	—	2	2	4	—	—	2	3	3	6½
18. Zeichnen	2	—	—	2	2	2	—	—	—	4
19. Stenographie	(2)	—	—	(2)	(2)	—	—	—	—	(2)
20. Maschinenschreiben	—	(2)	—	(2)	—	(2)	—	—	—	(2)
21. Singen	—	—	(1)	(1)	—	—	(1)	(1)	—	(2)
22. Turnen	2	2	2	6	2	2	2	2	2	9
Verbindlich	34	34	34	102	34	32	32	32	30	145
Unverbindlich	(3)	(2)	(4)	(9)	(3)	(5)	(7)	(6)	(5)	(23½)

In der **D i p l o m a b t e i l u n g**, die allein das Fach **K o n t o r a r b e i t e n** aufweist, bestehen für diese die nachfolgenden Lehrplanbestimmungen:

L e h r z i e l: Einführung in den Geschäftsverkehr auf Grund von Korrespondenz und Kontorarbeiten. Erfassen des organischen Zusammenhanges der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissenszweige.

Klasse III. 2 Stunden. Handelskorrespondenz in Verbindung mit der Buchhaltung eines Warenhandelshauses (Verwertung und Vertiefung der in Handelslehre, Buchhaltung und kaufmännisch Rechnen gewonnenen Kenntnisse).

Klasse II. 4 Stunden. Fingierter Geschäftsverkehr mit wirklichen Handelshäusern, Kaufleuten und Banken zur Darstellung des Betriebes eines Migros- oder Engrosgeschäftes der Textil- oder Kolonialwarenbranche. Buchhaltung, Korrespondenz, Registratur, Vervielfältigungsverfahren, Vorlage von Warenmustern.

A b s c h l u ß p r ü f u n g e n. Für die Handelsmaturität gilt das allen höheren Handelsschulen gemeinsame Reglement vom 26. März 1926 (siehe Seite 38). Das **D i p l o m** wird auf Grund des „Reglements für die Diplomprüfung an der Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern vom 26. März 1925“ erteilt:

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf den Unterrichtsstoff der obersten Klasse. Geprüft wird: Schriftlich: In Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, kaufmännischer Arithmetik und Buchhaltung. Mündlich: In Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geographie, Handelslehre und Rechtskunde (Artikel 3). — Die Schüler, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom als Ausweis einer höheren kaufmännischen, theoretischen und praktischen Ausbildung. Dieses Diplom befreit vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kantonalen Lehrlingsprüfung (Artikel 7). — Die Diplomnoten und Prädikate werden durch die Kommission und die Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten in gemeinsamer Sitzung festgestellt nach folgender Skala: 6 gleich sehr gut; 5 gleich gut; 4 gleich genügend; 3 gleich ungenügend; 2 gleich schwach; 1 gleich sehr schwach. In den Prüfungsfächern wird die Diplomnote auf Grund der Erfahrungsnote der Schule und der Prüfungsnote festgestellt. Für die Fächer Geschichte, Physik, Chemie, Kontorarbeiten, Spanisch, Stenographie und Maschinenschreiben werden die Erfahrungsnoten in das Diplom eingesetzt (Artikel 8). — Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält

der Schüler das Prädikat „sehr gut“, oder „gut“, oder „befriedigend“ (Artikel 9).

*

M a t u r i t ä t s p r ü f u n g. Die Handelsabteilung der Kantonsschule Pruntrut und die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern sind demselben Prüfungsreglement unterstellt (Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 26. März 1926).

Ordentliche Maturitätsprüfungen.

Zur ordentlichen Maturitätsprüfung dürfen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt gewesen sind und in bezug auf Fleiß und Betragen gute Zeugnisse besitzen. — Fr. 15.— Prüfungsgebühr und Fr. 2.— für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses. (Art. 6.)

Geprüft wird in folgenden Fächern: **H a n d e l s a b t e i l u n g.** Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzungen aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, ins Italienische oder Englische, Mathematik, Buchhaltung. Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geographie. (Artikel 8.) — Für die ordentlichen Maturitätsprüfungen gelten die Anforderungen des staatlichen Unterrichtsplanes und der Lehrpläne der einzelnen Anstalten. (Artikel 14.) — Notenskala: 6 gleich sehr gut; 5 gleich gut; 4 gleich genügend; 3 gleich ungenügend; 2 gleich schwach; 1 gleich sehr schwach. In folgenden Fächern werden die Erfahrungsnoten der Schule in das Maturitätszeugnis eingesetzt: Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde. (Artikel 15.) — Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält der Kandidat, dem das Maturitätszeugnis ausgestellt wird, das Prädikat „sehr gut“, oder „gut“, oder „befriedigend“. (Artikel 16.)

Außerordentliche Maturitätsprüfungen.

Für Kandidaten, die nicht Abiturienten der bernischen Gymnasien sind, sowie für solche Abiturienten, die die Maturitätsprüfungen an ihrer Anstalt nicht bestanden haben (Artikel 18), werden außerordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten. (Artikel 1.) — Zu diesen Prüfungen werden zugelassen: 1. Berner; 2. Schweizer anderer Kantone, die oder deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind; 3. Aus-

länder nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Bewilligung der Unterrichtsdirektion auf begründetes Gesuch. (Artikel 4.) — Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75.— (Ausländer Fr. 100.—) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 2.— zuhanden der Staatskasse zu entrichten. (Artikel 5.) — Um zur Frühjahrsprüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat am 15. April des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, um zur Herbstprüfung zugelassen zu werden, am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. (Artikel 6.) — Der Prüfungstoff ist der gleiche wie bei einer ordentlichen Maturitätsprüfung an den öffentlichen, bernischen Gymnasien. Er umfaßt aber auch diejenigen Fächer, für welche für Abiturienten der genannten Schulen die Erfahrungsnoten in das Maturitätszeugnis eingetragen werden. (Artikel 8.)

Die Prüfung umfaßt demnach: F ü r H a n d e l s - M a t u r a n d e n : Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Übersetzung in das Italienische oder Englische, Mathematik, Geographie, Buchhaltung. Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde. — In Geschichte wird bei allen drei Prüfungsarten außer einer genauern Kenntnis der neuern Geschichte mit Einschluß der Schweizergeschichte ein Überblick über sämtliche Perioden, in Physik außer dem Pensum der beiden obersten Klassen ein Überblick über das Gesamtgebiet verlangt. (Art. 9.) — Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis an seiner bernischen Anstalt nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Dabei wird dem Kandidaten die Prüfung in den Fächern, in denen er das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen. Für diese Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 30.— an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten. (Art. 10.) — Wer die außerordentliche Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife zum Hochschulstudium. Jedoch berechtigt dieses Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule. (Artikel 11.)

*b) Schulen mit Diplomabschluß.***1. Töchterhandelsschule der Oberabteilung
der Städtischen Mädchenschule in Bern.**

G e s c h i c h t l i c h e s. Als erste schweizerische Schule dieser Art wurde die „Handelsschule für Mädchen in Bern“ 1876 gegründet. Mit zwölf Schülerinnen begann sie ihren zunächst nur einjährigen Kurs. 1892 wurde ein zweiter Jahreskurs beigefügt und das Programm den Zeit- und Berufsbedürfnissen entsprechend umgestaltet. Am 16. Dezember 1900 genehmigte die Gemeinde die Erweiterung der Handelsschule durch einen dritten Jahreskurs, der damals unten angeschlossen und für solche Schülerinnen eingerichtet wurde, die nicht eine gleichmäßige Vorbildung besaßen. 1911 trat an Stelle dieser Vorbereitungsklasse eine Oberklasse als dritter Jahreskurs für Schülerinnen, die Zeit und Mittel aufzuwenden im Stande waren, ihren Bildungsgang fortzusetzen. Heute sind **d r e i** Jahreskurse die normale Schuldauer.

L e i t u n g. Die Schule hat ein eigenes Rektorat.

E i n r i c h t u n g d e r S c h u l e.¹⁾ Die Töchter-Handelsschule bildet eine selbständige Abteilung der Oberklassen der städtischen Mädchensekundarschule Bern. Sie setzt sich eine tüchtige allgemeine und berufliche Ausbildung ihrer Schülerinnen zum Ziel. Sie bereitet diese vor auf die kaufmännische Praxis, den Verwaltungsdienst und das Studium der Handels- und Staatswissenschaften an Hochschulen des In- und Auslandes.

Zum **E i n t r i t t** in die unterste Klasse ist das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr erforderlich.

In der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Kenntnisse verlangt, die nach erfolgreichem Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr erreicht werden können. Sehr gut befähigten Schülerinnen aus dem neunten Schuljahr einer städtischen oder erweiterten Primaroberschule des Kantons Bern, die vorstehenden Anforderungen genügen, kann die Aufnahme gestattet werden. Geprüft wird in den Fächern: Deutsch, Französisch und Rechnen.

Als Freischülerinnen (Hospitantinnen) können Schülerinnen aufgenommen werden, die einzelne Pflichtfächer besuchen,

¹⁾ Das Folgende nach Lehrplan der Töchterhandelsschule 1927, Prüfungsordnung der städtischen Töchterhandelsschule Bern, revidiert im November 1923, und Jahresbericht der Mädchenschule 1928/29.

unter der Bedingung zwar, daß sie in den von ihnen gewählten Fächern der Klasse zu folgen vermögen.

Der Eintritt in die obern Klassen erfolgt durch Beförderung oder auf Grund einer Prüfung, die sich auf den Lehrstoff der vorhergehenden Klassen erstreckt.

Jährliches *Schulgeld*: Fr. 80.—; *Eintrittsgeld*: Fr. 5.—; für Schülerinnen der städtischen Mädchensekundarschule Bern Fr. 2.—.

Für unbemittelte Schülerinnen stehen *Freiplätze* zur Verfügung, die je nach den Verhältnissen halb oder ganz vergeben werden. Unbemittelten Schülerinnen werden von der Regierung *Jahresstipendien* verabfolgt im Betrage von Fr. 80.— bis Fr. 250.—.

Eine von der Schulkommission erlassene *Aufgabenordnung* bestimmt das Maß der täglichen Schul- und Hausaufgaben.

Der *Lehrplan* der Handelsschule sieht 28 bis 36 Unterrichtsstunden in der Woche vor. Im zweiten und dritten Jahreskurs werden die Schülerinnen in den praktischen *Kontordienst* eingeführt, teils in besondern Unterrichtsstunden, teils dadurch, daß sie, unter Anleitung eines Lehrers, der Reihe nach das Lehrmittelgeschäft der Schule selbständig zu besorgen haben, teils in kurzer Bureaupraxis in Musterbetrieben außerhalb der Schule.

Lehrfächer und Stundenzahl.

	III	II	I
Deutsche Sprache	4	4	4
Deutsche Korrespondenz	—	2	2
Französische Sprache und Korrespondenz	4	4	4
Englisch (wahlfrei)	(3)	(3)	(3)
Italienisch (wahlfrei)	(3)	(3)	(3)
Rechnen	4	4	3
Buchhaltung	2	3	3
Handelsrecht	2	2	1
Naturkunde und Warenkunde	2	2	—
Volkswirtschaft und Geschichte	2	—	2
Geographie	2	2	2
Schreiben und Stenographie	4	2	2
Schreibmaschine, Vervielfältigung, Bureau	—	2	2
Übertrag	32	33	31

	III	II	I
Übertrag	32	33	31
Singen	2	1	1
Turnen (außer einem Spielnachmittage)	2	2	2
Zusammen	36	36	34
Ohne die 3. Fremdsprache	33	33	31
Ohne die 2. Fremdsprache	30	30	28

Für fremdsprachige Schülerinnen bestehen N a c h h i l f e k u r s e in der deutschen Sprache: zwölf Wochenstunden (Kursgeld Fr. 120.—). Auch ist ein Nachhilfekurs in der französischen Sprache eingerichtet für die Schülerinnen, die der Nachhilfe bedürfen, mit vier wöchentlichen Stunden (Kursgeld Fr. 40.—). Unbemittelten Schülerinnen kann Ermäßigung des Kursgeldes bewilligt werden.

Den Schülerinnen, die nach dem zweiten Jahr die Handelsschule verlassen, dient das A u s t r i t t s z e u g n i s als Ausweis über ihre bis dahin erworbene Befähigung zum Handelsdienste.

Den Abschluß des dreijährigen Kurses der Handelsschule bildet die D i p l o m p r ü f u n g.

Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Buchhaltung, Rechnen, Stenographie, Maschinenschreiben. In den Fächern Handelsrecht, Handelskorrespondenz, Geographie, Volkswirtschaft und Naturkunde gelten die Erfahrungsnoten. In Deutsch und in einer Fremdsprache wird schriftlich und mündlich geprüft, in den andern Fächern nur schriftlich oder nur mündlich. Die Dauer der täglichen Prüfungszeit soll fünf Stunden nicht übersteigen. Die Aufgaben für die Prüfung werden vorzugsweise dem Unterrichtsstoff des letzten Schuljahres entnommen. Die mündliche Prüfung wird, unter Mitwirkung der Prüfungskommission, in der Regel durch die Lehrerschaft der Handelsschule vorgenommen.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch die Prüfenden im Einverständnis mit den anwesenden Experten und Kommissionsmitgliedern. Die Leistungen werden mit den Noten 1—5 bezeichnet. Die Noten bedeuten: 1 „sehr gut“, 2 „gut“, 3 „genügend“, 4 „schwach“, 5 „wertlos“.

*

An der Schule besteht eine S t e l l e n v e r m i t t l u n g, um den austretenden Schülerinnen in Geschäften und Verwaltungen annehmbare Stellen zu verschaffen. Geschäftsinhaber und Bureauvorsteher wenden sich seit Jahren in zunehmender Zahl direkt an die Schule, um geeignete Angestellte zu finden.

2. Handelsklasse des städtischen Gymnasiums Burgdorf.¹⁾

G e s c h i c h t l i c h e s. Zu Beginn des Schuljahres 1901 wurde die „Handelsklasse des Gymnasiums Burgdorf“, die von Anfang an auch den Mädchen zugänglich war, dem Obergymnasium der Stadt organisch einverleibt. Seit 1909 eidgenössische Subvention.

L e i t u n g. Die allgemeine Leitung hat der Rektor des Gymnasiums; doch besorgt der Hauptlehrer der Handelsklasse die Geschäfte eines besondern Vorstehers.

O r g a n i s a t i o n. Heute schließt das Gymnasium Burgdorf an das vierte Schuljahr der bernischen Primarschule an und gliedert sich: a) in ein Progymnasium von fünf Jahreskursen; b) in ein Gymnasium von sechseinhalb Jahreskursen; c) in eine Handelsklasse: ein Jahreskurs.

Die Handelsklasse bereitet auf die kaufmännische Lehrzeit, den Post- und Telegraphendienst und ähnliche Berufsarten vor. Hospitanten werden keine aufgenommen.

Schüler, welche in die Handelsklasse eintreten wollen, haben eine *A u f n a h m e p r ü f u n g* zu bestehen und sich darüber auszuweisen, daß sie das Pensum eines bernischen Progymnasiums oder einer mehrklassigen Sekundarschule beherrschen. Den Schülern des untern Gymnasiums und den Schülerinnen der Mädchensekundarschule in Burgdorf, welche unmittelbar nach Absolvierung der obersten Klassen genannter Anstalten in die Handelsklasse eintreten, kann das Aufnahmeexamen auf Grund befriedigender Schulzeugnisse erlassen werden.

Das jährliche *S c h u l g e l d* beträgt Fr. 30.—, das Eintrittsgeld Fr. 5.—, respektive das Promotionsgeld Fr. 2.—. Unbemittelten Schülern kann in besonderen Fällen durch die Schulkommission eine Freistelle bewilligt werden.

Fächerverteilung für die Handelsklasse.

(Einjähriger Kurs.)

Deutsch	2	Stunden
Deutsche Korrespondenz	3	„
Französisch	4	„
Englisch oder Italienisch ²⁾	4	„
Übertrag	13	Stunden

¹⁾ Das Folgende nach „Regulativ für die Handelsklasse des Gymnasiums Burgdorf vom 19. Februar 1924 und Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf 1928/29“.

²⁾ Alternativ obligatorisch.

	Übertrag	13	Stunden
Rechnen		5	„
Handelsgeographie und Ver- kehrslehre		4 S.	„
		3 W.	„
Buchhaltung		3	„
Stenographie		2	„
Schreiben		2 S.	„
		1 W.	„
Handelslehre		2	„
Warenkunde		2 W.	„
Maschinenschreiben		2	„
	Summe {	33	Sommerstunden
		33	Winterstunden

Alle Stunden sind obligatorisch.

Am Ende jedes Jahreskurses findet eine schriftliche und mündliche **Schluß- und Austrittsprüfung** statt. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Schulkommission kann auf Antrag der Lehrerschaft Schüler mit ungenügenden Leistungen von der Schlußprüfung ausschließen. Auf Grund der Schlußprüfung und der Schulnoten erhält der Schüler beim Austritt aus der Handelsklasse ein besonderes Abgangszeugnis. Die Leistungen werden in jedem einzelnen Fache mit Zahlen von 6—1 taxiert, wobei 6 die beste und 1 die geringste Note bedeutet.

3. Städtische Handelsschule Biel.

Geschichtliches. 1880 wurde der Mädchensekundarschule Biel eine Handelsklasse angegliedert, die den Zweck hatte, der Schule entwachsene junge Mädchen auf die kaufmännische Praxis vorzubereiten. Diese Klasse hatte ursprünglich den Charakter einer Fortbildungsabteilung; 1899 wurde sie durch einen **Vorkurs** erweitert. 1906/07 vollzog sich der Ausbau zu einer dreiklassigen Handelsschule, und 1908 wurde die Töchterhandelsschule in eine **gemischte** Handelsschule umgewandelt.

Organisation. Seit 1928 ist die Städtische Handelsschule Biel eine reorganisierte, den Forderungen der Neuzeit angepaßte höhere Mittelschule für tüchtige allgemeine Ausbildung mit ausgeprägt fachlichem Charakter. Im gesamten Unterricht stehen die handelswissenschaftlichen Fächer im Vordergrund, denen die allgemein bildenden Unterrichtsstoffe als Grundlage zu dienen haben.

Erstes Lehrjahr: Zentralfächer: Muttersprache, deutsche und französische Schüler in getrennten Klassen; erste Fremdsprache (Französisch für deutsche und Deutsch für französische Schüler in nach Muttersprache getrennten Klassen; 8—13 Wochenstunden). Muttersprachliche und fremdsprachliche Stenographie, ebenfalls in gleichartig getrennten Klassen, Maschinenschreiben, Handelsrechnen, Korrespondenz und Betriebslehre.

Zweites und drittes Studienjahr: Fortsetzung der technischen Hilfsfächer in fünfstündiger Kontorarbeit, durch einen Praktiker erteilt, auf Grundlage einer modernen Handelsbetriebslehre; namentlich aber Betonung der Hauptfächer des Handels, Muttersprache, Fremdsprachen, Buchhaltung, Handelsrecht, Rechnen, Algebra für intelligente Schüler. Für mittelmäßige und schwächere Schüler wird die Verfächerung vermieden, indem in den Hauptfächern (Muttersprache, erste Fremdsprache, weitere Fremdsprache und Rechnen) die Leistungsnoten „gut“ verlangt werden, bevor Nebenfächer belegt werden dürfen. Diplomklasse: kleine, erlesene Schülerzahl.

Obligatorischer und erweiterter Turnunterricht: drei Wochenstunden; Gesang, Chorgesang, Orchesterübungen.

E i n t r i t t nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Übertritt für gute Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen ohne **A u f n a h m e e x a m e n** auf Probe während des ersten Quartals. Schülerinnen und Schüler, die in ausgebauten Mittelschulen die Promotionsbedingungen ihrer Anstalt nicht erfüllen, Primarschüler und Kantonsfremde bestehen ihr Aufnahmeexamen.

S c h u l g e l d: Schüler der Stadt Biel Fr. 60.—, Auswärtige Fr. 150.— pro Jahr.

D i p l o m i e r u n g am Ende des dritten Jahreskurses. Abgangszeugnisse nach der dritten und zweiten Klasse.

4. Handelsschule Delsberg (Städtische Anstalt).

Die Anstalt besteht seit 1911 und umfaßt drei Jahreskurse. Sie ist jungen Leuten beiderlei Geschlechts zugänglich, die ihre obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Im Prinzip treten die Schüler in die unterste Klasse ein (I^{re} classe). Sie haben einen Zeugnisausweis beizubringen über den vorherigen Besuch eines Progymnasiums, einer Sekundarschule oder einer erweiterten Primarschule. Bei genügenden Noten kein Aufnahmeexamen. — Der Zutritt zur zweiten Klasse ist möglich auf Grund eines Spezialexamens, das die wichtigsten Fächer

der ersten Klasse umfaßt: Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch, Rechnen. Das Examen ist ausschließlich schriftlich.

Schulgeld: Fr. 60.— für die Kinder schweizerischer Eltern, die in Delsberg wohnen; Fr. 100.— für die Kinder schweizerischer Eltern, die auswärts wohnen; Fr. 150.— für Ausländer.

Unterricht.

I. Sprachen

(exklusive Handelskorrespondenz).

	Schuljahre		
	I	II	III
1. Französisch ¹⁾ (exklusive Handelskorrespondenz)	4	4	4
2. Deutsch (Handelskorrespondenz inbegriffen) . .	4	4	4
3. Englisch (Handelskorrespondenz inbegriffen) . .	3	3	3
4. Italienisch (Handelskorrespondenz inbegriffen) .	3	3	2
	14	14	13

II. Allgemein bildende Fächer.

1. Geschichte und Bürgerkunde . .	1	1	2
2. Allgemeine und Wirtschafts- geographie	2	2	2
3. Algebra	2	1	1
4. Physik und Chemie	1	—	—
5. Warenkunde	—	2	2
6. Politische Ökonomie	—	—	2
	6	6	9

III. Handelsfächer.

1. Handels- und Wechselrecht . .	—	2	2
2. Kaufmännisches Rechnen . .	3	3	3
3. Buchführung	3	3	3
4. Handelskorrespondenz und Tech- nik	1	2	2
5. Kontorarbeiten	—	2	2
	7	12	12

IV. Praktische Übungen.

1. Kalligraphie	1	—	—
2. Stenographie	2	2	1
3. Maschinenschreiben	1	1	1
4. Haushaltungsunterricht für Mäd- chen	4	—	—
	8	3	2

¹⁾ Je nach Umständen sieht das Unterrichtsprogramm Spezialkurse und französische Sprache für deutschsprachige Schüler vor. Eventuell sieben Stunden im ersten Jahr.

D i p l o m. Den Schülern, die das Abgangsexamen der dritten Klasse bestehen, stellt die Schule ein Diplom aus, das ihnen den Zutritt zur kaufmännischen Praxis vermittelt und sie von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung befreit.

Das Examen umfaßt die nachfolgenden Fächer:

- a) Mündliche und schriftliche Prüfung: Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchführung;
- b) nur schriftliche Prüfung: Korrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben;
- c) nur mündliche Prüfung: Geographie, Geschichte und Bürgerkunde, Warenkunde, Handelsrecht, politische Ökonomie.

Das mündliche Examen umfaßt nur den Lehrstoff des dritten Jahres und ist von einer maximalen Dauer von 30 Minuten pro Fach und Schüler. Das schriftliche Examen ist im Maximum von einer Dauer von vier Stunden pro Fach. Notenskala 6—1 (6 die beste, 1 die geringste Note). Dem Schüler, der das Examen nicht besteht, wird ein Abgangszeugnis, das den Besuch der Schule bezeugt, verabreicht. (Règlement pour l'examen de diplôme de fin d'études du février 1918.)

5. Offizielle Handelsschule Neuenstadt (Städtische Anstalt).

1912 gegründet, ist die Schule Knaben und Mädchen geöffnet.

O r g a n i s a t i o n. Drei Schuljahre. Je nach Alter, Vorbereitung, Zeugnissen und Examenresultat können die Schüler in die erste, zweite oder dritte Klasse aufgenommen werden. Für den **E i n t r i t t** in die unterste Klasse ist die Zurücklegung des 14. Altersjahres erforderlich und der Ausweis über vorherigen zweijährigen Besuch einer Sekundarschule oder der ganzen Primarschule. Um in die zweite Klasse aufgenommen zu werden, muß das 15. Altersjahr zurückgelegt und der Schüler im Besitz der Kenntnisse des ersten Schuljahres sein. Für die Schüler sind alle Fächer obligatorisch, mit Ausnahme des Englischen und Italienischen, die Wahlfächer sind. Die Schüler französischer Sprache erhalten besonders Deutschunterricht. Die Mädchen, die das Diplomexamen nicht machen wollen, können nach freier Wahl eine beschränkte Anzahl von Kursen besuchen.

Während des Sommers wird ein dreiwöchiger **F e r i e n - k u r s** veranstaltet für die Schüler der Schule, die in Neuenstadt bleiben und für andere Interessenten, die sich in der französischen Sprache weiter zu bilden wünschen.

Schulgeld: Fr. 140.— für die Schüler schweizerischer Herkunft oder deren Eltern in der Schweiz angesiedelt sind und Fr. 280.— für die Ausländer. Eintrittsgebühr Fr. 10.—. Die Mädchen, die nur ein paar Stunden besuchen, bezahlen Fr. 10.— im Vierteljahr und für das dreistündige Fach, im Maximum das Schulgeld der regelmäßigen Schüler.

Das Programm (Ausgabe 1928) sieht die Schaffung einer Haushaltsabteilung an der Handelsschule vor. Die Schülerinnen sollen da im Kochen und in der Haushaltskunde unterrichtet werden, im Französischen, in den Fremdsprachen etc.

Unterrichtsfächer.

	Wochenstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1. Französisch	10 8 ¹⁾	8 6 ¹⁾	6 5 ¹⁾
2. Deutsch	3	3	1 4 ¹⁾
3. Englisch (nach Wahl)	3	3	3
4. Italienisch (nach Wahl)	3	3	3
5. Allgemeine und Schweizer- geschichte, Bürgerkunde	1	1	1
6. Allgemeine und Wirtschafts- geographie	2	2	2
7. Naturwissenschaften: Phy- sik, Chemie, Warenkunde und Technologie	2	2	2
8. Rechtslehre	—	2	2
9. Politische Ökonomie	—	—	2
10. Kaufmännisches Rechnen	3	3	3
11. Buchführung	3	3	3
12. Handelskorrespondenz und Technik	2	4	3
13. Handelsökonomie	—	—	1
14. Algebra	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ³⁾
15. Kalligraphie	2	—	—
16. Stenographie	1	1	1
17. Maschinenschreiben	2	2	2
18. Turnen	1	1	1
19. Gesang	1	1	1
20. Orchester	1	1	1

Examen. Am Ende des dritten Jahres findet ein Diplomexamen statt. Es umfaßt die nachfolgenden Fächer:

¹⁾ Französisch sprechende Schüler.

²⁾ Fakultativ.

³⁾ Obligatorisch für die Schüler des dritten Schuljahres.

- a) Schriftlich und mündlich: Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch nach Wahl, kaufmännisches Rechnen, Buchführung;
- b) schriftlich: Korrespondenz, Stenographie, Maschinens Schreiben;
- c) mündlich: Handelstechnik, Geographie, Warenkunde, Rechtslehre, politische Ökonomie.

Das Examen richtet sich nach dem Programm des dritten Schuljahres. Die schriftliche Prüfung darf vier Stunden pro Fach nicht übersteigen. Für die mündliche Prüfung sind im Maximum 15 Minuten pro Schüler und Fach eingeräumt. — Notenskala 1—5 (1 die beste, 5 die geringste Note); halbe Noten nicht zulässig. Schüler, die das Examen nicht bestanden haben, haben das Recht auf ein Abgangszeugnis, das den Besuch der Schule bestätigt.

Die diplomierten Schüler sind von dem Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Lehrlingsprüfung befreit. Sie werden ohne Examen in die fünfte (Maturitäts-) Klasse der Höhern Handelsschule in Lausanne aufgenommen oder in die vierte Klasse (für Westschweizer) der Kantonalen Handelsschule in Zürich.

6. Handelsschule St. Immer (Städtische Anstalt).

Gegründet 1907 mit einer einzigen gemischten Klasse, erhielt die Schule schon 1908 eine zweite und 1909 eine dritte Klasse. Die *L e i t u n g* hat der Direktor der Sekundarschulen. Der Hauptlehrer ist Unterdirektor.

O r g a n i s a t i o n. Die drei Schuljahre umfassende Handelsschule St. Immer bildet die Oberabteilung der Sekundarschule und ist den jungen Leuten beiderlei Geschlechts geöffnet, die das 14. Altersjahr erfüllt haben; sie nimmt in der Regel nur regelmäßige Schüler auf, die alle Fächer ihrer Klasse besuchen.

Die *A u f n a h m e* ist von einem Examen abhängig, das die Kenntnisse umfaßt, die von einem jungen Menschen verlangt werden können, der entweder eine erweiterte Primarschule oder eine Sekundarschule oder Industrieschule besucht hat.

S c h u l g e l d: Fr. 60.—; für die Schüler, deren Eltern nicht in St. Immer ansässig sind, Fr. 120.—. Die Schulkommission kann unbemittelten, fleißigen Schülern das ganze Schulgeld oder einen Teil des Schulgeldes erlassen.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

	Wochenstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Französisch	5	4	4
Deutsch (inklusive Handelskorrespondenz)	5	5	5
Englisch (inklusive Handelskorrespondenz)	4	4	4
Italienisch (inklusive Handelskorrespondenz)	4	4	4
Geographie	2	2	—
Volkswirtschaft	—	—	2
Geschichte	2	2	—
Kaufmännisches Rechnen	3	3	1
Algebra	1	1	3
Handelskontor	4	4	4
Transport und Expedition	—	2	—
Handelstechnik und Ökonomie	—	—	1
Rechtslehre	—	2	2
Politische Ökonomie	—	—	2
Staatskunde	—	—	1
Physik	1	—	—
Warenkunde und Chemie	1	2	2
Kalligraphie	1	1	—
Stenographie	2	1	1
Maschinenschreiben	2	1	—

A b s c h l u ß. Den Schülern, die mit Erfolg die beiden ersten Schuljahre absolviert haben, kann ein Zeugnis über den Schulbesuch verabfolgt werden. Die Schüler des dritten Jahres, die das Schlußexamen bestehen, erhalten ein offizielles D i p l o m.

B. Verkehrsschulen.

Verkehrsabteilung des Kantonalen Technikums in Biel.

G e s c h i c h t l i c h e s. 1891 wurde dem kantonalen Technikum in Biel eine Eisenbahnschule angegliedert, 1900 eine Post-, Telegraphen- und Zollschule. 1902 schon wurde jedoch die Abteilung für Zoll- und Telegraphenbeamte aufgehoben. Heute besteht nur mehr die aus Eisenbahn- und Postschule kombinierte Verkehrsabteilung, die sich zur Aufgabe stellt, in vier Semestern junge Leute auf die Bedürfnisse des modernen Verkehrs vorzubereiten.

Die Verkehrsschule untersteht der L e i t u n g der Direktion des Technikums. Sie wird gegenwärtig reorganisiert. Wir beschränken uns daher bei unserer Darstellung auf das Wesentliche im Gegenwartsstand.

A u f n a h m e. Die Anstalt nimmt Schüler und Hospitanten auf. Für den Eintritt in die erste Schulklasse ist das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr erforderlich, sowie der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können. Hospitanten werden zum Besuche einzelner Unterrichtsstunden, sowie zu den Spezialkursen zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie dem Unterricht folgen können, eventuell durch Prüfung. Alle als reguläre Schüler Angemeldete haben eine Prüfung zu bestehen. Bei der Aufnahmeprüfung in die erste Klasse der Verkehrsabteilung wird in folgenden Fächern geprüft: Muttersprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Fremdsprache.

Der im Winter geführte **V o r k u r s** bereitet junge Leute, die keine Sekundarschule besuchen konnten, oder die nach Absolvierung der Primarschule eine Lehrzeit durchmachten, auf die Aufnahmeprüfung vor.

In allen Abteilungen psychotechnische Prüfung je nach Anordnung der Prüfungskommission. Zur Aufnahme in eine höhere Klasse sind das entsprechende Alter und die Kenntnisse des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes notwendig.

Das **S c h u l g e l d** beträgt pro Halbjahr: An den technischen und Verkehrsabteilungen: Für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben, Fr. 50.—; für Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben, Fr. 75.—; für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben, Fr. 100.—; für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben, Fr. 150.—.

Schülern und Hospitanten, welche sich über Dürftigkeit ausweisen, kann das Schulgeld auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Direktion des Innern ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hospitanten) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde Fr. 5.— im Semester, wenn sie Schweizerbürger, und Fr. 10.—, wenn sie Ausländer sind, jedoch per Halbjahr nicht mehr, als das ordentliche Schulgeld für sie ausmachen würde.

S t i p e n d i e n werden nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages und auf Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat vergeben.

Der Unterricht wird in der Weise erteilt, daß Schüler deutscher und französischer Zunge demselben folgen können. Der Lehrplan der Verkehrsabteilung ist zurzeit folgender:

Unterrichtsfächer.

	Semester			
	I	II	III	IV
1. Muttersprache	4	4	4	4
2. Verkehrskorrespondenz	2	1	2	1
3. Fremdsprache:				
a) Deutsch	4	4	4	4
b) Französisch	4	4	4	4
c) Italienisch	4	4	3	3
d) Englisch	—	—	(2)	(2)
4. Allgemeine und Verkehrsgeographie	4	4	4	4
5. Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Algebra)	4	3	4	4
6. Physik, Psychotechnik	2	2	—	1
7. Chemie	2	2	—	—
8. Schriftkunde (Kalligraphie, Stenographie, graphische Arbeiten)	2	2	1	1
9. Geschichte	3	3	3	3
10. Staatsbürgerkunde	—	—	2	2
11. Volkswirtschaftslehre	—	—	2	2
12. Verkehrskunde	2	3	2	2
13. Verwaltungsrecht	—	—	—	—
14. Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel	2	2	1	1
15. Verkehrs- und Betriebsdienst	—	—	—	—
16. Telegraphie und Signalwesen	—	—	—	1
17. Buchführung	—	—	2	2
18. Exkursionen zur Besichtigung von Verkehrs- und wirtschaftlichen Anlagen, Benehmen im Dienst, Turnen und Sport	—	—	—	—
Total Wochenstunden	39	38	38 (40)	39 (41)

() Fakultativ.

D i p l o m e erhalten die regulären Schüler aller Abteilungen, die sich durch eine Prüfung über die Befähigung zur Ausübung ihres Berufes oder über erfolgreichen Studienabschluß ausweisen.

C. Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät der Universität Bern.

A l l g e m e i n e s. Die Abteilung wurde 1912 nach dem Vorgang ähnlicher Organisationen an andern schweizerischen Universitäten errichtet. Sie ist organisch mit der juristischen Fakultät verbunden. Die Funktionen der Abteilung sind geordnet durch das Reglement vom 7. Juni 1912, mit Abänderung vom 12. Juni 1918 und 9. April 1929.

Z w e c k u n d O r g a n i s a t i o n. § 2. Die Abteilung dient, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, der Pflege staats- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien und Forschung. Sie soll die für Handel, Verkehr und Verwaltung wünschenswerten wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln. Zu diesem Zwecke wird sie insbesondere: a) Angehörigen gelehrter Berufe, namentlich Studierenden der Jurisprudenz und der Wirtschaftswissenschaften, Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie Angestellten von Privatunternehmungen und Verbänden die Gelegenheit zu systematischen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien bieten; b) Handelslehrer und Bücherrevisoren für ihren Beruf Vorbildern; c) angehenden Kaufleuten, in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse, eine höhere Bildung vermitteln; d) in der Praxis stehenden Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich theoretisch weiter auszubilden.

S t u d i e r e n d e. Aus § 4. Für die Abteilung können **i m m a t r i k u l i e r t** werden: a) Schweizer: 1. wer dem Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 11. März 1908 oder dem Artikel 4 des Reglementes über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern vom 17. Februar 1908 genügt; 2. wer mindestens das 18. Jahr zurückgelegt hat und im Besitze des Abgangsdiploms einer höhern schweizerischen Handels- oder Verwaltungsschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist. Als solches gilt auch das Handels-, Primar- oder Sekundarlehrerpatent des Kantons Bern, sowie der Ausweis über Ablegung einer Beamtenprüfung für obere Beamte, wie sie zum Beispiel bei der eidgenössischen Zollverwaltung besteht. — b) Ausländer: Um immatrikuliert werden zu können, haben Ausländer minde-

stens die Ausweise vorzulegen, die in ihrem Heimatstaat zur Immatrikulation gefordert werden; deutsche Reichsangehörige demnach das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

P r o g r a m m. Der „Studienplan für die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät der Universität Bern“ vom 14. Dezember 1925 gibt den Studenten in unverbindlicher Weise die nachfolgende Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien:

Aus § 1. Der akademische Unterricht bietet Vorlesungen und damit zusammenhängende Übungen (Seminarien, Practica). Auch der Besuch der letzteren ist zur Ausbildung unerlässlich.

— § 2. Es ist jüngern Studierenden dringend davon abzuraten, in einem Semester mehr als 20—24 Stunden Hauptvorlesungen (einschließlich Übungen) in der Woche zu belegen. Dagegen ist es nützlich, wenn sie daneben noch Ergänzungs-kollegien wirtschaftswissenschaftlicher, juristischer oder allgemein bildender Natur besuchen. — § 3. Um einen für das wirtschaftswissenschaftliche Studium sehr förderlichen Einblick in das praktische wirtschaftliche Leben zu erhalten, werden schon jüngere Studierende gut tun, wenn sie sich in den Ferien in Verwaltungsbetrieben, Fabriken, Handelshäusern, Banken u. s. w. betätigen.

Aus § 4. Das vollständige akademische Studium erfordert mindestens sechs Semester.

§ 6. Für Studierende, welche sich auf das **s t a a t s - w i s s e n s c h a f t l i c h e D o k t o r e x a m e n** (Dr. rerum politicarum) der **e r s t e n** Gruppe oder das **H a n d e l s l e h r e r e x a m e n** vorbereiten wollen, wird folgender Studiengang empfohlen:

Erste Gruppe (Handel). I. oder II. Semester: Geschichte der Nationalökonomie; praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik); Wirtschaftskunde, Wirtschaftsgeschichte; Technik der Buchführung und Bilanzierung; Rechtsenzyklopädie; Übungen.

II. oder I. Semester: Theoretische Nationalökonomie; Statistik; Allgemeine Verkehrstheorie und Verkehrspolitik; Bilanztheorie mit Übungen; Kaufmännische Arithmetik.

III. oder IV. Semester: Allgemeine Betriebslehre I (Handel); Börsenwesen und -technik, Schweizerische Verkehrspolitik; Genossenschaftswesen; Handels- und Wechselrecht; Seminarien.

IV. oder III. Semester: Allgemeine Betriebslehre II (Industrie); Geld-, Bank- und Kreditwesen und -technik; Schuldbetreibungsrecht; Exportpolitik der Schweiz; Seminarien.

Vom V. Semester ab: Betriebslehre der Landwirtschaft und verschiedener Gebiete: Finanzwissenschaft; Finanzwesen der Schweiz; Sozialpolitik; Schweizerisches Obligationenrecht; Übungen; Seminarien.

Es sei bemerkt, daß im Examen erster Gruppe bei Ausländern die schweizerischen Fächer durch die entsprechenden deutschen oder französischen ersetzt werden können.

Für Studierende, welche sich auf das **D o k t o r e x a m e n** der **z w e i t e n** Gruppe vorbereiten, ist die nachstehende Reihenfolge im allgemeinen begleitend:

Z w e i t e G r u p p e (Verwaltung und Verkehr).
I. oder II. Semester: Allgemeine Betriebslehre I (Handel); Allgemeines Verkehrswesen und Verkehrspolitik; Wirtschaftskunde und -geschichte; Geschichte der Nationalökonomie; Sozialpolitik; Rechtszyklopädie.

II. oder I. Semeste: Allgemeine Betriebslehre II (Industrie); Bank- und Börsenwesen und -technik; Statistik; Völkerrecht; Allgemeines Staatsrecht.

III. oder IV. Semester: Praktische Nationalökonomie; Verkehrspolitik der Schweiz, Finanzwissenschaft; Öffentliches Rechnungswesen; Verwaltungsrecht; Schweizerisches Obligationenrecht; Seminarien.

IV. oder III. Semester: Theoretische Nationalökonomie; Finanzwesen der Schweiz; Bilanztheorie; Handels- und Wechselrecht; Genossenschaftswesen; Seminarien.

Vom V. Semester ab: Betriebslehre der Landwirtschaft und verschiedener Gebiete; Konsulatswesen; Bundesstaatsrecht; Eidgenössisches Verwaltungsrecht; Seminarien.

Daneben werden den Studierenden zum Besuch empfohlen: Vorlesungen über Politik, Versicherung, Geschichte, Erkenntnistheorie und Logik; insbesondere ist auch möglicher Besuch wirtschaftswissenschaftlicher Spezialvorlesungen zu empfehlen.

P r ü f u n g e n u n d D i p l o m e.¹⁾ Für die Studierenden der Abteilung bestehen folgende Prüfungen: a) Die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum (der Staatswissenschaften); b) die Prüfung zur Erlangung des Diploms eines Lizienten rerum politicarum; c) die Endprüfung gemäß § 21 dieses Reglementes; d) die Patentprüfung für Handelslehrer.

§ 10. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem

¹⁾ Das Nachfolgende wieder nach dem Abteilungsreglement vom 7. Juni 1912.

Gesuche sind beizufügen: 1. Eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt; 2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist; 3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß er während mindestens sechs Semestern akademischen Studien auf dem Gebiete der Prüfungsfächer obgelegen hat, wovon wenigstens zwei an der Berner Abteilung zugebracht worden sind. Für solche Kandidaten, die das Diplom einer Handelshochschule erworben haben, können bis zu drei Handelshochschulsemester auf das vorgeschriebene akademische Triennium angerechnet werden; 4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer.

§ 11. Die Fakultät kann Schweizern gegenüber Ausnahmen von den in § 10, Ziffer 3, aufgestellten Erfordernissen gestatten. Dagegen können Ausländer nur dann zum Doctor rerum politicarum promovieren, wenn sie mindestens die Ausweise besitzen, die in ihrem Heimatstaat für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorprüfung gefordert werden. Für deutsche Reichsangehörige ist der Besitz eines Reifezeugnisses gemäß § 4, lit. b, dieses Reglementes unerläßlich.

§ 21. Immatrikulierte, die den Bestimmungen der §§ 4 und 10, Ziffer 3, betreffend den Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises nicht genügen, können eine Endprüfung bestehen, deren Anforderungen den Bestimmungen über das Lizentiatenexamen entsprechen und über deren Erfolg ein Diplom von der Unterrichtsdirektion ausgestellt wird.

Für die Kandidaten des **H a n d e l s l e h r a m t e s** besteht ein besonderes „Reglement für die Patentprüfungen vom 17. Januar 1920“, dessen Bestimmungen in der einleitenden Arbeit des Unterrichtsarchivs 1924 über „Die Lehrerbildung in der Schweiz“, Seite 46 f., aufgenommen sind.

Kanton Luzern.

a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

Kantonale Handels- und Verkehrsschule Luzern.

(Für Knaben.)

G e s c h i c h t l i c h e s. Schon 1859/60 wurde an der Realschule (Abteilung der Kantonsschule) vorübergehend eine